

Finanz- und Steuermanagement
2928/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 11.12.2023

Entwurf der Haushaltssatzung 2024

Sachverhalt:

Auf TOP 13 der Sitzung des Rates am 30.10.2023 wird verwiesen.

Am 7. November hat nunmehr eine Videokonferenz mit Frau Ministerin Scharrenbach stattgefunden, in der die wesentlichen Grundzüge des Entwurfes eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) erläutert wurden. Im Nachgang erfolgte sodann die Verbändebeteiligung mit der Möglichkeit, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf vorzubringen. Die Antwort des Städte- und Gemeindebundes (StGB) ist in Auszügen beigefügt. Diese bringt die gesamte Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nochmals treffend auf den Punkt und dokumentiert die Schwachpunkte des Gesetzesentwurfs.

Nach wie vor ist die Situation so, dass ein auf derzeitigen Recht eingebrachter Haushaltsentwurf unweigerlich zu der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen würde.

Die aktuellen Unterdeckungen liegen, unter Einbeziehung des Gewerbesteueransatzes auf 29 Mio. €, in den Jahren

2024	bei	14,7 Mio. €,
2025	bei	15,3 Mio. €,
2026	bei	14,8 Mio. € und
2027	bei	13,2 Mio. €.

Die Ausgleichrücklage wäre somit in 2025 vollständig aufgebraucht und in den Jahren 2025 bis 2027 müssten zwischen 24 % und 56 % der Allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden. In den 3 Jahren würden somit rund 40 Mio. € Eigenkapitalverzehr stattfinden. Die Allgemeine Rücklage betrüge damit Ende des Jahres 2027 nur noch rd. 10 Mio. €. Damit ist erkennbar, dass auch die skizzierte Möglichkeit, das voraussichtliche Ergebnis 2023 im Plan vorwegzunehmen, das Problem nicht lösen würde.

Die sich aus dem Entwurf des genannten Gesetzes abzuleitenden Regularien würden dazu führen, dass im Wesentlichen durch den Wegfall der geltenden Entnahmeregel bei der Allgemeinen Rücklage und der Möglichkeit, einen sogenannten „globalen Minderaufwand“ von 2 % auf die Summe der ordentlichen Aufwendungen anzusetzen, ein genehmigungsfähiger Haushaltsentwurf eingebracht werden könnte. Dies würde jedoch nicht dazu führen, dass sich die reale finanzielle Situation verbessern würde. Hierzu bedarf es tatsächlich der, schon vielfach eingeforderten, verbesserten Finanzausstattung der Kommunen, um eine Spirale der steigenden kommunalen Abgaben einzudämmen oder zu vermeiden.

Auf Nachfrage des Kämmerers bei der Kommunalaufsicht hat diese die Meinung der Bezirksregierung zu diesem Thema eingeholt. Die Mitteilung liegt inzwischen vor.

Zitat:

„Im Ergebnis kann ich Ihnen mitteilen, dass ein solches Vorgehen aufsichtsrechtlich nicht beanstandet werden würde. Bei der Einbringung ist auf die Unwägbarkeiten im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Verabschiedung des Haushalts kann natürlich erst nach Inkrafttreten des 3. NKFVG NRW erfolgen. Sollten die tatsächlich beschlossenen Änderungen der GO vom Gesetzesentwurf abweichen und Auswirkungen auf den Haushalt haben, wäre ggf. im laufenden Beratungsverfahren nachzuarbeiten. Entsteht unerwartet auch nach „neuem“ Recht eine HSK-Pflicht, müsste dieses nachträglich erstellt, der Satzungsentwurf angepasst und das Verfahren der Auslegung etc. wiederholt werden.“

Weiteres Vorgehen:

Die Kämmerei wird nunmehr den Haushaltsplanentwurf auf Basis der aktuell vorgesehenen Rechtsänderungen fortschreiben. In diesem Zuge werden alle Dienststellen aufgefordert, ihre Ansatzmeldungen aus dem Sommer 2023 nochmals auf bestehenden Anpassungsbedarf aus neuen Erkenntnissen zu verifizieren.

Ein Haushaltsplanentwurf soll dem Rat dann Mitte Januar zugeleitet werden.

Somit steht ausreichend Zeit für notwendige Beratungen zur Verfügung, da der Rat den Haushaltsbeschluss erst nach Rechtskraft des Gesetzes fassen darf. Eine Verabschiedung im Landtag soll nach derzeitigem Kenntnisstand frühestens zum 29.2.23 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg stimmt der Verfahrensweise zur Einbringung des Haushaltsplanes 2024 mit Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027. Vorgesehen ist die Einbringung des Haushaltsplanentwurfes unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen aus dem Entwurf des 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetzes NRW durch Zuleitung Mitte Januar 2024. Die Beschlussfassung soll frühestmöglich nach Rechtskraft des Gesetzes erfolgen.

Siegburg, 27.11.2023